



## **BEKANNTMACHUNG**

**Änderungsplanfeststellungsverfahren zum Verzicht auf die mit Planfeststellungsbeschluss vom 15.01.2007 festgestellte östliche Umfahrung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg; Fluglärmgutachten gemäß Ziff. 2.4.1.1 a) des Planfeststellungsbeschlusses 15.01.2007**

### **I.**

Die Flughafen Braunschweig-Wolfsburg GmbH hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einen Antrag auf Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.01.2007 gestellt. Die Änderungsplanung sieht im Wesentlichen vor, auf die am 15.01.2007 planfestgestellte östliche Umfahrung des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg zu verzichten und landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen anzupassen. Hierfür wird ein Änderungsplanfeststellungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m § 7 Abs. 3 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat das Entfallen der UVP-Vorprüfung beantragt. Das Entfallen der Vorprüfung und die direkte Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind zweckmäßig. Es wird daher ohne Durchführung einer UVP-Vorprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Für das Änderungsvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

|                     |                                                                |
|---------------------|----------------------------------------------------------------|
| Stadt Braunschweig: | Gemarkungen: Bevenrode, Bienrode, Hondelage,<br>Querum, Waggum |
|---------------------|----------------------------------------------------------------|

Die vorliegenden Planfeststellungsänderungsunterlagen enthalten: Erläuterungsbericht, Übersichtslagepläne- Landschaftspflegerische Maßnahmen, Maßnahmenkartei, Grunderwerbspläne, Grunderwerbsverzeichnis, Lageplan, Höhenpläne, Lageplan Leitungstrassen, Aktualisierung und Erweiterung der Verkehrsuntersuchung zum Planfeststellungsverfahren, Schalltechnische Untersuchung- Variantenvergleich Straßenverkehrsgeräusche im Zuge des Umbaus des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, Gesamtlärmbetrachtung von Fluglärm und Straßenlärm im Umfeld des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, Schalltechnisches Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg, Bericht- Erstellung der Datenerfassungssysteme DES Ist-Stand 2017 sowie DES Prognose 2030 für den Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Ermittlung der Fluglärmbelastung durch den Flugverkehr der Prognose 2020 für das PFV „Bahnverlängerung Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ auf der Grundlage der AzB08, Datenerfassungssystem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg, Prognose des zukünftigen Flugbewegungsaufkommens auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bis zum Jahr 2030, Prognose des zukünftigen Flugbewegungsaufkommens auf dem Flughafen Braunschweig-Wolfsburg bis zum Jahr 2030- Auswirkung der Verkehrsentwicklung bis zum Jahr 2018 auf die Prognoseergebnisse, Landschaftspflegerischer Fachbeitrag im integrierter artenschutzrechtlicher Betrachtung, UVP-Bericht mit integriertem Variantenvergleich, FFH-Verträglichkeitsprüfung für das EU-Vogelschutzgebiet V48 „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ und für das FFH-Gebiet 101 „Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“.

## II.

**(1)** Die Planfeststellungsänderungsunterlagen können in der Zeit vom

**16.09.2020 bis zum 15.10.2020 (einschließlich)**

auf der Internetseite **<https://uvp.niedersachsen.de/>** unter dem Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsvorhaben: Änderungsvorhaben am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ eingesehen werden. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt in elektronischer Form aufgrund des § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG).

Als zusätzliches Informationsangebot bietet die NLStBV im o.g. Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Auslegung der Planfeststellungsänderungsunterlagen in der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstr. 15, 38527 Meine, Zimmer O.21 (Ansprechpartner: Herr Borgfeld, Tel.: 05304 502-50 oder Frau Dyck, Tel. 05304 502-52) während der Dienststunden

|                      |                   |
|----------------------|-------------------|
| montags bis freitags | 08:00 - 12:00 Uhr |
| dienstags            | 14:00 - 15:30 Uhr |
| donnerstags          | 14:00 - 18:00 Uhr |

**Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme in die Planunterlagen nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Es wird darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme Gebrauch zu machen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG erhalten durch die öffentliche Planauslegung Gelegenheit zur Einsicht in die dem Plan zu Grunde liegenden (einschlägigen) Sachverständigengutachten; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind bis einschließlich zum **16.11.2020** schriftlich oder zur Niederschrift bei **der Samtgemeinde Papenteich, Hauptstr. 15, 38527 Meine** oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 51, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover zu erheben. Vor dem **16.09.2020** eingehende Einwendungen und Stellungnahmen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

**Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.**

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

**(2)** Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen verzichten (§ 10 Abs. 2 Nr. 2 LuftVG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei

gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

**(3)** Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

**(4)** Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Einwendungen und Stellungnahmen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

### III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 8a LuftVG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

**Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 8a Abs. 3 LuftVG).**

### IV.

Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde gemäß Nebenbestimmung 2.4.1.1 a) des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.01.2007 schalltechnische Fluglärmgutachten über die Fluglärmbelastung im Umfeld des Flughafens Braunschweig-Wolfsburg nebst Prognosen des zukünftigen Flugbewegungsaufkommens vorgelegt. Maßgebliche Immissionsorte der Fluglärmgutachten befinden sich in

der Stadt Braunschweig: Gemarkungen: Bevenrode, Bienrode, Hondelage, Kralenriede, Querum, Rühme, Veltenhof, Völkenrode, Waggum, Wenden;

und der Gemeinde Lehre: Gemarkungen: Lehre, Wendhausen

Die Fluglärmgutachten und Prognosen zum Flugbewegungsaufkommen werden zusammen mit den Planfeststellungsänderungsunterlagen des laufenden Planfeststellungsänderungsverfahrens ebenfalls auf der Internetseite <https://uvp.niedersachsen.de/> unter dem Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsvorhaben: Änderungsvorhaben am Flughafen Braunschweig-Wolfsburg“ veröffentlicht, sowie bei der Samtgemeinde Papenteich ausgelegt. Die Planfeststellungsbehörde macht den Inhalt dieser Unterlagen lediglich bei Gelegenheit der vorstehend bekanntgegebenen Auslegung öffentlich; durch die Auslegung werden die Studien i.S.d. Ziff. 2.4.1.1 a) des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.01.2007 nicht Gegenstand des vorgenannten Änderungsplanfeststellungsverfahrens.

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf das bei Auslegung den Planunterlagen vorangestellte Merkblatt zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren verwiesen. Diesem Merkblatt sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite **[www.papenteich.de](http://www.papenteich.de)** eingesehen werden.

Meine, 02.09.2020

Samtgemeinde Papenteich  
Die Samtgemeindebürgermeisterin

Kielhorn

(Siegel)

Aushang: 08.09.2020  
Abnahme: 16.10.2020